

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pfg.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 67. Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 22. August.

1916.

Zweites Blatt.

Amtliches.

Bekanntmachung

über den

Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saat Zwecken.

Vom 27. Juli 1916.

Auf Grund des § 6 a Abs. 2 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 613) und des § 7 a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 659) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Brotgetreide und Wintergerste zu Saat Zwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Brotgetreide oder Wintergerste zu Saat Zwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirke die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirke der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Karten an andere Stellen übertragen.

§ 2. Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn das Getreide mit der Eisenbahn befördert werden soll, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbenden Mengen angeben.

§ 3. Die Veräußerung bedarf bei Brotgetreide nach § 2 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 613), bei Wintergerste nach den §§ 2, 22 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 659) der Genehmigung des Kommunalverbandes, für den das Getreide beschlagnahmt ist. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn

Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgezeugenes Saatgetreide der Getreideart, auf die sich die Anerkennung erstreckt, zu Saat Zwecken veräußern, sowie für die Veräußerung und Lieferung durch zugelassene Händler (§ 4). Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des „gemeinsamen Tarifs- und Verkehrsangebers für Güter und Tierverkehr im Bereiche der Preussisch-Heftischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahn, der Mecklenburgischen und Olden-

burgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privateisenbahnen“ vom 8. September 1915 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen als für Roggen, Weizen und Gerste anerkannt aufgeführt sind. Außerhalb des Geltungsberichts des gemeinsamen Tarifs- und Verkehrsangebers bestimmen die Landeszentralbehörden, welche Betriebe als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten.

Unternehmern anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befäßt haben, können der Kommunalverband oder die von ihm ermächtigten Stellen die Genehmigung zum Verkaufe selbstgezeugenen Saatgetreides zu Saat Zwecken allgemein erteilen.

§ 4. Wer mit nicht selbstgebaurem Getreide zu Saat Zwecken handeln will, bedarf bei Brotgetreide nach § 6 a der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 bei Gerste nach § 7 a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften, Konsumvereine und dergleichen.

Die Zulassung wird bei Brotgetreide durch die Reichsgetreidestelle, bei Gerste durch die Reichsfuttermittelstelle erteilt; die Reichsgetreidestelle und die Reichsfuttermittelstelle können andere Stellen zur Erteilung ermächtigen. Soweit es sich um den Verkauf handelt, kann die Zulassung von der Reichsgetreidestelle und der Reichsfuttermittelstelle für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs oder Teilgebiete, von den von ihnen ermächtigten Stellen nur für ihren Bezirk erteilt werden.

Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 5. Der Erwerber von Saatgetreide hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Abschluß des Vertrags auszuhändigen. Wird das Saatgetreide mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der Art des Getreides, der versandten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Getreide versandt ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbestätigung des Erwerbers binnen zwei Wochen nach Absendung dem Kommunalverband einzureichen, aus dem das Getreide ausgeführt wird. Dieser Kommunalverband hat alsbald dem empfangenden Kommunalverband eine entsprechende Mitteilung zu machen.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batschi.

Die Herren Bürgermeister

ersuche ich Vorstehendes mit dem Hinzufügen orts-
üblich bekannt zu machen, daß gemäß § 9 der
neuen Brotgetreideverordnung mit Gefängnis bis zu
1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft
wird,

1. wer den Vorschriften der vorstehenden Bekannt-
machung zuwiderhandelt, also namentlich wer Saat-
getreide ohne Saatkarte erwirbt, veräußert oder
liefert, und

2. wer Getreide zu Saat Zwecken verkauft oder kauft,
wenn er weiß, oder den Umständen nach wissen
muß, daß es nicht zu Saat Zwecken bestimmt ist.

Anträge auf Ausstellung von Saatkarten sind bei
Ihnen zu stellen und mir in Sammelberichten unter
Angabe des Namens der Antragsteller und der Art
und Menge des von jedem zu erwerbenden Saatgetrei-
des vorzulegen. Dabei ist Ihrerseits zu bescheinigen,
daß für Erwerb des Saatgetreides ein Bedürfnis vorliegt.

Auf § 18 der Brotgetreideverordnung weise ich
besonders hin, wonach der Gemeindevorstand dafür zu
sorgen hat, daß das Saatgut und das Saatgetreide
aufbewahrt und zur Bestellung wirklich verwendet
wird.

Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß die
Brotgetreideverordnung eben sowie die Gerstenverordnung,
die Haferverordnung und die Höchstpreisverordnungen
im Reichs-Gesetzblatt Nr. 167 in der neuen Fassung
abgedruckt sind. Ich ersuche dafür zu sorgen, daß die
auch im Amtsblatt der Landwirtschaftskammer voraus-
sichtlich zur Veröffentlichung gelangenden wichtigen Ver-
ordnungen baldigst zur Kenntnis aller Landwirte
gelangen.

Marienberg, den 16. August 1916.

Der Königliche Landrat

Berlin W 9, den 2. August 1916.

Nachtrag zu den Ausführungs- bestimmungen

zu der

Berordnung des Bundesrats über die Fern- haltung unzuverlässiger Personen vom Han- del vom 23. Septemb. 1915 (R.-G.-Bl. S. 603).

Auf Grund des § 8 der Bundesratsverordnung
zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel
vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) wird fol-
gendes bestimmt:

Der Erbe von Buchenau.

Roman von Herbert von der Osten.

13

„Denn da bei Margas übergrößer Schwächlichkeit doch
daran zu denken ist, daß sie eigene Kinder bekommt,
Deine Mutter bestimmt erwartet, daß sie Dich reich ver-
mögen würde; diese Hoffnung war immer ihr einziger Trost
in unserer Jammer. Wir haben nämlich wieder schreckliche
Krankheiten gehabt,“ fügte er erklärend hinzu.

„Du warst ein böser Bube auf den Vater.“ „Denn Du
warst ein böser Bube auf den Vater.“ „Denn Du
warst ein böser Bube auf den Vater.“

Der Hauptmann seufzte. „Von den niedrigen Zinsen,
die die Staatspapiere geben, kann ich Eure Ansprüche
nicht befriedigen.“

„Du hättest nicht den Abschied nehmen sollen,“ tadelte
er.

„Wem sprichst Du, Gerhard?“ rief eine scharfe
Stimme aus dem Nebenzimmer. „Ist Buzzi etwa angekom-
men?“

Als Buzzi nicht gerade eilfertig die Tür zu der Mutter
öffnete, brauste ihr eine wahre Sturmflut von Vor-
würfen von dem Divan entgegen, auf dem die Kranke, ein
wenig um die Stirn gewunden, lag.

„Wahrscheinlich richtete sich Frau Angeles Zorn gegen Hohen-
stein.“

„Wahrscheinlich richtete sich Frau Angeles Zorn gegen Hohen-
stein.“ „Wahrscheinlich richtete sich Frau Angeles Zorn gegen Hohen-
stein.“

„Wahrscheinlich richtete sich Frau Angeles Zorn gegen Hohen-
stein.“ „Wahrscheinlich richtete sich Frau Angeles Zorn gegen Hohen-
stein.“ „Wahrscheinlich richtete sich Frau Angeles Zorn gegen Hohen-
stein.“

„Wahrscheinlich richtete sich Frau Angeles Zorn gegen Hohen-
stein.“ „Wahrscheinlich richtete sich Frau Angeles Zorn gegen Hohen-
stein.“ „Wahrscheinlich richtete sich Frau Angeles Zorn gegen Hohen-
stein.“

Bärtlichkeit für einen Bruder, mit dem er wie Katz' und Hund
stand, wird Onkel Hans Hasso schwerlich adoptiert haben,
und die frühere Mamsell aus Hohenegge, die Kochfrau Gar-
sen, hat mir so manches erzählt, was sie mit ihren eigenen
Augen in dem Jagdschloßchen gesehen hat, und was die Un-
antastbarkeit des andern so streng richtenden Onkels in et-
was zweifelhaftem Licht erscheinen läßt. Ich habe extra das
Pastetenbrot bei ihr gelernt, um sie ein bißchen auszuho-
ren.“

„Was Du besser nicht getan hättest,“ verwies sie der Vater.
„Warum?“ fragte Buzzi schnippisch. „Die Varsen muß
eine ganz außergewöhnlich gute Kochfrau sein, da Mutter
sie aus der Kreisstadt kommen ließ, als Tante Marga als
Braut Kochtunden nehmen wollte, obwohl die Bäckerfrau
auf dem großherzoglichen Gute auch als Meisterin der Koch-
kunst galt.“

„Jetzt verstehe ich, weshalb Marga den Unterricht bei
der Varsen so schnell abbrach,“ rief der Hauptmann empört.
„Was mag die abstoßende Klatschbabe sie gequält haben,
meine arme kleine Marga.“

„Es geschah zu ihrem eigenen Besten, daß ich alles ver-
suchte, um sie von dieser Heirat zurückzuhalten, da es auf der
Hand lag, daß der Buchenauer sie nur wegen ihres Geldes
nahm,“ behauptete Frau Angele. „Die reine Unverschäm-
theit fand ich diese Werbung gerade in dem Momente, da er
die große Hypothek auszahlen mußte.“

Das Eintreten des Gymnasialisten Friedrich Karl machte
der ungemütlichen Unterhaltung ein Ende. Hartenstein hatte
Augen leuchteten auf beim Anblick des hübschen Sohnes.

Friedrich Karl hatte nur einen flüchtigen Gruß für ihn.
„Ist es also wirklich zum Nach auf Buchenau gekommen?“

fragte er, seine Sekundanerrolle während auf den Tisch schlei-
dernd. „Infolle! Wenn die Riten aus Buchenau aufhö-
ren, möchte ich wissen, was ich gegen Ende des Monats essen soll,
da das „Gebäude“ stereotyp auf Mamas Küchenzettel wird.“

„Die Schinken und Würste wird Tante Marga wohl
auch jetzt noch schicken,“ tröstete Buzzi.

„Selbstredend werden diese Sendungen aber uneröffnet an
den Herrn von Hohenegge zurückgegeben,“ antwortete Hartenstein
mit einer bei ihm seltenen Energie.

Der Gymnasialist murmelte etwas Unverständliches. Er

schien anderer Ansicht zu sein. Seine Mutter bemerkte scharf:
„Die Margas Mann sich wegen der uns zugefügten Beleidig-
ung entschuldigt, muß überhaupt jeder Verkehr mit Buche-
nau aufhören.“

„Wie ist der Kronpräsident von Buchenau eigentlich?“
erkundigte sich Friedrich Karl, als die Familie bei dem von
Buzzi widerwillig bereiteten Abendessen saß.

Buzzi ließ die mondcheinende Schinkenstulle, die sie
gerade zum Munde führen wollte, auf ihren Teller zurückfallen.
„Ein jammerlicher, schneidiger Junge ist Hasso,“ berichtete sie. „Der
vierschürdige Knecht kriecht zu Kreuze, wenn Onkel Hans ihn
nur mit den Augen anblickt, und das kleine Büschlein stromt
mit seinen winzigen Fäustchen gegen den Despoten, der,
glaube ich, schon drei Rohrstöcke auf ihm zerprügelt hat. Die
ganze Gegend interessiert sich für „Hassos Freiheitskriege“. Der
Gutsnachbar Rosmershausen schwört darauf, daß die
beiden ebenbürtigen Kämpfer sich zuletzt in glühender Treue
finden werden. Ich bezweifle das; denn Onkels Prinzip, eine
vor anderen begangene Unart auch vor anderen zu strafen,
hat Hasso in seinem reizbaren Ehrgefühl zu tief verwundet.
Die Schläge, die er vor Fremden bekommen hat, vergißt er
dem Onkel nie.“

Von dem unteren Ende des Tisches, wo das jüngste Mit-
glied der Familie, die zehnjährige Anneliese, an ihrer Milch-
suppe löffelte, klang lautes Schluchzen.

„Heulst Du auch um die verschwundenen Buchenauer
Schinken?“ herrschte Buzzi die Schwester an.

„Ich weine, weil der arme Hasso so viel Gutes bekommt,“
schluchzte die Kleine.

„Wart mit dem Geheule, bis Du selber Siebe kriegst,“ riet
Friedrich Karl. „Mama scheint ganz in der Stimmung zu
sein, um Dir etwas zu verabsolgen.“

„Kümmst Du Dich nicht?“ schalt der Hauptmann, dessen
Arm sich schützend um das Töchterchen legte.

Anneliesens kleine Hand suchte zärtlich die seine. „Mein
gutes Papachen,“ flüsterte sie, sich dicht an den Vater schmie-
gend.

Einige Tage später fand der Freiherr in dem Buchenauer
Postfach ein in nicht einwandfreier Orthographie verfaßtes
Schreiben.

232,20

Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen vom 27. September 1915 (S. M. Bl. S. 246) erhält folgenden Absatz 2:

In der die Unterfügung des Handelsbetriebes aus-
sprechenden Anordnung ist gleichzeitig festzusetzen, daß
der von der Anordnung Betroffene die durch das Ver-
fahren verursachten baren Auslagen, insbesondere die
Gebühren für die im § 1 der Verordnung vorgeschrie-
bene öffentliche Bekanntmachung, zu erstatten hat.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
Dr. Huber.

Bekanntmachung.

zur Ausführung des § 11 der Bundesrats-
verordnung 10 Juni 1916 über die Regelung
des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strick-
waren für die bürgerliche Bevölkerung.

§ 11 der Verordnung des Bundesrats vom
10. Juni 1916 in Verbindung mit der Bekannt-
machung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 hat
die Erwerbung von Web-, Wirk- und Strickwaren und
den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen durch den Ver-
braucher in der Regel von der Abgabe eines Bezugs-
scheines abhängig gemacht, zu dessen Erlangen der Käufer
die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen
darzutun hat. Von diesem Verlangen kann Abstand
genommen werden, wenn die Vermutung für die Not-
wendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die
Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als ge-
geben angesehen werden kann, und auch sonst Grund-
sätze aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der
Anschaffung beurteilt wird.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen gibt die Reichs-
bekleidungsstelle nach Gehör ihres Beirats Folgendes
zur Nachachtung bekannt:

§ 1.

Allgemeines.

1. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten in der
Beschäftigung der bürgerlichen Bevölkerung läßt
sich ein allgemeiner Maßstab für den regelmäßigen
Verbrauch von Kleidung und Wäsche aller Bevöl-
kerungskreise nicht finden und es sind darum auch
Durchschnittszahlen nicht verwendbar; wohl aber
kann bei zahlreichen Bevölkerungsklassen ein ge-
wisser Mindestverbrauch an Wäsche- und Kleidungs-
stücken zu Grunde gelegt werden, dessen Deckung
auf Antrag durch Erteilung eines entsprechenden
Bezugscheines ohne Weiteres zugewilligt werden
kann, während die Notwendigkeit darüber hin-
ausgehender Anschaffungen dargetan werden muß.
2. Hierbei wird bei dem erstmalig erfolgenden An-
suchen um einen Bezugsschein eine Befragung über
die Vorräte des Ansuchenden zu erfolgen haben
und nur da, wo Vorräte nicht vorhanden sind, die
Bescheinigung in angemessenen Grenzen ohne wei-
teres erteilt werden können. Bei wiederholtem An-
suchen um Bescheinigung der Notwendigkeit der
Anschaffung von Gegenständen derselben Art ist
jedenfalls ein strengerer Maßstab anzulegen und
die Frage des regelmäßigen Verschleißes zu berück-
sichtigen.
3. In der Regel werden die persönlichen Verhältnisse
des Einzelnen den wichtigsten Anhalt für die Ent-
scheidung über die Notwendigkeit der Anschaffung
zu bilden haben, wobei in erster Linie die beruf-
liche Beschäftigung des Ansuchenden maßgebend
sein wird, dergestalt, daß Angehörigen von Be-
rufen, bei denen der Verschleiß von Kleidung und
Wäsche verhältnismäßig groß ist, deren Bezug in
entsprechend größeren Mengen oder in kürzerer
Zeitsfolge zu bewilligen sein wird, als Angehörigen
von Berufen, in denen ein solcher rascher Verschleiß
nicht eintritt, oder bei denen anzunehmen ist, daß
sie für längere Zeit ausreichende Vorräte an Wäsche
und Kleidung besitzen.
4. Auch wird es nach Befinden angezeigt erscheinen,
wohlhabendere Kreise der Bevölkerung auf die
keiner Regelung unterworfenen Luxusartikel (Be-
kanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni
1916) zu verweisen, um so den Verbrauch der
übrigen Waren zu verlangsamen.
5. Soweit der Antrag von einer dritten Person in
Vertretung oder im Auftrag des Verbrauchers ge-
stellt ist, kann in der Regel von Erörterungen des
Vertretungs- oder Auftragsverhältnisses abgesehen
werden. Eine Prüfung in dieser Beziehung soll
nur bei Verdacht des Mißbrauches erfolgen.
6. Den Behörden, öffentlichen und privaten Kranken-
anstalten und solchen anderen Anstalten, deren Be-
darf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der
Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungs-
stelle gedeckt werden soll, dürfen Bezugsscheine
nur von der Reichsbekleidungsstelle selbst, nicht
durch andere Stellen ausgestellt werden.

§ 2

Besonderes über die Vermutung der Not- wendigkeit der Anschaffung.

Die Vermutung für die Notwendigkeit der An-
schaffung von gewissen Kleidungs- und Wäschestücken
kann als gegeben angesehen werden:

- a) bei Gründung eines Haushaltes (§ 3).
- b) für Wöchnerinnen und Kinder (§ 4).
- c) bei Krankheiten und Todesfällen (§ 5).
- d) bei besonderen kirchlichen Feiern und Eintritt in
einen Beruf (§ 6).
- e) in Bezug auf eine begrenzte Stückzahl von Wäsche
und Kleidung derjenigen Bevölkerungskreise, bei

denen anzunehmen ist, daß sie Vorräte an Wäsche
und Kleidung über den regelmäßigen Bedarf hinaus
nicht besitzen (§ 7).

§ 3.

Bei Gründung eines Haushaltes.

Es kann während des Krieges nicht als angemessen
erachtet werden, daß bei Gründung eines neuen Haushaltes
die Ausstattung in der üblichen, oft auf ein Menschen-
alter berechneten Menge beschafft wird. Der junge
Haushalt muß sich vielmehr während des Krieges zu-
nächst mit einer geringeren Menge an Wäsche und
Kleidung begnügen und einrichten und die vollständige
Anschaffung der in Aussicht genommenen Einrichtungen
bis nach Friedensschluß und Wiedereintritt normaler
Zeiten verschieben. Wieviel dabei zugestanden werden
kann, läßt sich nach den verschiedenen Gewohnheiten in
den verschiedenen Teilen des Reiches nicht vollständig
einheitlich ordnen. Man wird aber in der Regel nicht
über 20% der sonst üblich gewesenen Menge hinaus-
gehen dürfen.

§ 4.

Für Wöchnerinnen und Kinder.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom
10. Juni 1916 kann Säuglingswäsche und Säuglings-
bekleidung überhaupt ohne Bezugsschein gekauft werden.
Für die Wäsche und Kleidungsstücke, die für Wöch-
nerinnen sowie für Kinder bis zu 14 Jahren erforder-
lich sind, kann die Notwendigkeit der Anschaffung, wenn
die Anträge sich in mäßigen Grenzen halten und die
Annahme begründet erscheint, daß kein Luxus mit der
Bekleidung der Kinder getrieben wird, ohne weiteres
als gegeben angesehen werden.

§ 5

Bei Krankheiten und Todesfällen.

Bei Krankheiten und Todesfällen kann die Be-
scheinigung für Entnahme der notwendigen Wäschestücke
bezüglich der üblichen Trauerkleidung ohne weitere
Erörterung des Bedürfnisses erteilt werden, jedoch be-
züglich der Trauerkleidung nur in gewissem den gegen-
wärtigen Verhältnissen entsprechenden Maße.

§ 6.

Besondere Kleidung für kirchliche Feiern und beim Eintritt in einen Beruf.

Für die bei der Konfirmation bzw. ersten hl.
Kommunion übliche Festkleidung sowie für die bei Ein-
tritt in einen Beruf, in eine Anstalt oder Schule (Pen-
sion) notwendige Wäsche und Kleidung kann die Be-
scheinigung ohne besonderen Nachweis des Bedürfnisses
in mäßigen Grenzen erteilt werden.

§ 7.

Bei begrenzter Stückzahl von Wäsche und Kleidung unbemittelter Bevölkerungskreise.

1. Für diejenigen Bevölkerungskreise, die nach ihren
Einkommensverhältnissen und nach den örtlichen
Gewohnheiten in der Regel Vorräte an Wäsche
und Kleidung nicht besitzen, kann, soweit der erst-
malige Antrag nur auf Erteilung des Bezugs-
scheines für ein oder zwei Wäschestücke derselben
Gattung oder auf ein Stück Oberkleidung der-
selben Art gerichtet ist, von einer weiteren Erörter-
ung des Bedarfs abgesehen werden. Dasselbe
gilt bezüglich eines zweiten oder dritten Antrages
auf Erteilung eines Bezugsscheines derselben Gegen-
stände, wenn nach der Beschäftigung des Antrag-
stellers oder aus sonstigen Umständen anzunehmen
ist, daß eine Notwendigkeit für den Ersatz dieser
Stücke vorliegt.
2. An die Leitung von Betrieben oder ihnen ange-
gliederten Wohlfahrtseinrichtungen, die ihren Ar-
beitern oder Angestellten Arbeitskleidung gegen
Vergütung liefern, kann die Bescheinigung unter
Berücksichtigung der Beschäftigungsart und der
Beschäftigungsdauer während des Krieges und mit
Einhaltung einer sachgemäßen Sparsamkeit aus-
gestellt werden, soweit nicht für diese Betriebe die
Vorschriften in § 2 Ziffer 2 und 3 und § 16 der
Bundesratsverordnung gelten.

§ 8.

Beschaffung für Militärpersonen und Gefangene.

1. Inbetriff der Beschaffung von Wäsche für Militär-
personen ist davon auszugehen, daß Unteroffiziere
(ausgenommen die in Ziffer 2 bezeichneten Klassen)
und Mannschaften dienstlich hinreichend mit Unterzeug
versorgt werden, daß daher ein Bedürfnis zur ei-
genen Beschaffung nicht vorliegt. Wo dies im ein-
zelnen Falle behauptet wird, ist durch Befragen der
betreffenden Militärpersonen oder Vorlegung einer
glaubhaften Versicherung des Bedürfnisses die er-
forderliche Unterlage für die Entscheidung zu be-
schaffen. Letzteres gilt auch für Bekleidung, die
von Angehörigen an Gefangene in feindliche Län-
der geschickt werden soll. Bescheinigung für meh-
rere Militärpersonen oder ganze Truppenteile sind
nicht auszustellen.
2. Da sich Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinär-
offiziere, Beamte, Beamtenstellvertreter, Musikmeister,
Unterärzte, Unterveterinäre, Zeugfeldwebel, Feuer-
werks- und Festungsbau-Offizierstellvertreter, Zeug-
feldwebel, Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Unter-
zahlmeister, Unterinspektoren und sonstige Gehalt
empfangende Unteroffiziere ihre Wäsche selbst zu
besorgen haben, ist, wenn der betreffende Antrag-
steller erstmalig oder nach Krankheit oder Urlaub
von neuem ins Feld geht, die Notwendigkeit der
Anschaffung, falls der Antrag sich in angemessenen
Grenzen hält, in Bezug auf Wäsche als gegeben
anzusehen.

3. Uniformstücke für Militärpersonen unterliegen nach
der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10.
Juni 1916 nicht der Regelung.

Berlin, den 3. Juli 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Ventler.

Frankfurt a. M., den 25. Juli 1916.

Betr.: Zwischenhandel mit Gewehrteilen.

Zwischenhändlern wird der Handel mit Gewehr-
teilen zu Militärgewehren hiermit verboten.

Zu widerhandlungen unterliegen der Bestrafung nach
§ 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom
4. Juni 1851.

Stellv. Generalkommando. 18. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Zur Aufklärung der Molkereien.

Am 12. August 1916 treten die Vorschriften der
§§ 8 und ff. der Bekanntmachung über Speisefette vom
20. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt S. 755) in Kraft. Da-
nach sind die in Molkereien hergestellten Speisefette für
den Kommunalverband, in dem die Molkerei liegt, be-
schlagnahmbar. Als Molkerei im Sinne dieser Vorschrift
gilt jeder Betrieb, in dem täglich mehr als 50 Liter
Milch verarbeitet werden.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 5. August
1916 sind die bis zum 12. August 1916 von der Zentral-
Einkaufsstelle m. b. H. in Berlin in Anspruch genom-
menen Mengen, auch nach dem 12. August 1916 nach
den Anweisungen der Zentral-Einkaufsgesellschaft an
die von ihr bezeichneten Stellen zu liefern.

Es stellt sich die Sachlage ab 12. August 1916
wie folgt:

1. Diejenigen Molkereien, denen seitens der Zentral-
Einkaufsgesellschaft Inanspruchnahme-Erklärung in
der Zeit bis 12. August 1916 zugegangen sind,
haben die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft be-
anspruchten Mengen — und zwar sowohl die im
August beanspruchten, als auch die aus früheren
Zeiten rückständigen — nach den Anweisungen der
Zentral-Einkaufsgesellschaft an die von ihr bezeich-
neten Stellen zu versenden.

Den danach verbleibenden Teil ihrer Produk-
tion haben diese Molkereien zur Verfügung des
Kommunalverbandes zu halten und nach dessen
Anweisung zu liefern.

2. Diejenigen Molkereien, die nichts an die Zentral-
Einkaufsgesellschaft zu liefern haben, haben ihre
gesamte Produktion zur Verfügung des Kom-
munalverbandes zu halten und nach dessen An-
weisung zu liefern.

Diese Molkereien, — ebenso die unter 1) genann-
ten, soweit deren Produktion dem Kommunalverbande
zur Verfügung zu halten ist, — haben sich mit allen
diesbezüglichen Anfragen lediglich an den Kommunal-
verband zu wenden.

Allgemein wird noch bemerkt, daß die Unternehmer
von Molkereien trotz der für den Kommunalverband
eintretenden Beschlagnahme

1. die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Hand-
lungen vornehmen,
2. an ihre Milchlieferer Butter liefern,
3. sofern die Molkerei ein landwirtschaftlicher Neben-
betrieb ist, Butter in der eigenen Wirtschaft ver-
brauchen dürfen.

Es ist zu bemerken, daß die Menge der an die
Milchlieferer zurückzuliefernden Butter über den Empfang
der im Juli 1916 zurückgegebenen Butter nicht hinaus-
gehen darf. Soweit diese für Juli errechneten Mengen
mehr als 180 Gramm pro Kopf und Woche betragen
hat, hat eine Beschränkung auf 180 Gramm einzutreten.

Die Zurücklieferung darf nur für den Milchlieferer
und die zu seinem Haushalt gehörigen Personen er-
folgen.

Zu seinen Haushaltangehörigen sind nicht zu rechnen:
Personen, die nicht im Haushalt beköstigt werden;
ferner nicht Kriegsgefangene, Schnitter und auswärtige
Saisonarbeiter.

Für die nicht zum Haushalt gehörigen Personen
kann Butter mit Genehmigung des Kommunalverbandes
zurückgeliefert werden, aber nur bis zur Höhe von 90
Gramm pro Kopf und Woche.

An Milchlieferanten, die im eigenen Haushalt auch
noch buttern, darf Butter nicht zurückgeliefert werden.

Die Molkereien haben alsbald eine Liste der Milch-
lieferer unter Angabe der Anzahl der Haushaltsange-
hörigen und unter Angabe der Höhe der Buttermengen,
die den Milchlieferern geliefert werden, aufzustellen und
dem Kommunalverband einzureichen. Zum Zwecke der
Aufstellung dieser Liste haben die Molkereien von dem
Milchlieferer sich Bescheinigungen ausstellen zu lassen,
daß er in seinem eignen Betriebe nicht buttert und
daß die von ihm namentlich aufzuführenden Personen
zu seinem Haushalt gehören.

Die Bescheinigungen sind übersichtlich geordnet auf-
zubewahren; die Molkereien haben auch ordnungsgemäß
Buch zu führen.

Hinsichtlich der Abgabe von Frischmilch gilt bis
auf weiteres als Grundsatz, daß die Lieferung von
Frischmilch in dem bisherigen Verhältnis und an die
bisherigen Stellen unverändert weiter zu gehen haben.
Es ist anzunehmen, daß die Kommunalverbände ihrer-
seits noch nähere Anweisungen ergehen lassen.